

Satzung des Vereins
„Ehrensache – die Freiwilligenagentur im Landkreis Mühldorf a. Inn e. V.“
Verein zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements in der Region des Landkreises
Mühldorf a. Inn

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Ehrensache – die Freiwilligenagentur im Landkreis Mühldorf a. Inn e. V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mühldorf a. Inn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt folgende Ziele:

- Information und Beratung engagementbereiter Bürgerinnen und Bürger in allen Fragen gemeinnütziger Tätigkeiten in den Bereichen Bildung und Erziehung, Senioren und Behinderte, Familie, Kunst und Kultur, Völkerverständigung und Entwicklungshilfe, Umweltschutz sowie Wohlfahrts- und Jugendpflege und Sport
- Förderung und Gewinnung von freiwilligem sozialen Engagement durch entsprechende Bildungs- und Informationsangebote direkt und unmittelbar
- Förderung und Vernetzung von bereits bestehendem bürgerschaftlichem Engagement
- Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit

Der Verein verfolgt nur die genannten Zwecke. Er verfolgt diese Zwecke unmittelbar, er verwirklicht diese Zwecke selbst.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für ihre Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die nach Maßgabe der Satzung den Zweck des Vereins unterstützt.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet

- a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
 - b) durch Austritt eines Mitglieds. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich und spätestens drei Monate zuvor schriftlich zu erklären.
 - c) durch förmlichen Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über dessen Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen Vereinsinteressen verstößt. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.
4. Jedes Mitglied, mit Ausnahme des Landkreises Mühldorf a. Inn, ist zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung festgesetzt. Der Landkreis beteiligt sich für die Dauer seiner Mitgliedschaft an einem etwaigen Defizit bis zu einer Höhe von jährlich maximal € 35 000.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Interessen des Vereins dies erfordern oder die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angaben von Gründen verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens 3 Wochen durch schriftliche Einladung der Mitglieder einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung und die Bezeichnung der Gegenstände zur Beschlussfassung enthalten. Satzungsändernde Tagesordnungspunkte werden ausdrücklich so gekennzeichnet. Die Schriftform ist bei Einladung auf elektronischem Wege (z. B. per Email) gewahrt. Vorsitzende/r der Mitgliederversammlung ist die/der Vorsitzende des Vorstandes; bei ihrer/seiner Verhinderung führt deren/dessen Stellvertreter/in den Vorsitz.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung umfassen
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplanes des Vereins,
 - d) die Festlegung der Aufgaben des Vereins, sofern diese von grundsätzlicher Bedeutung sind,

- e) den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken,
 - f) die Wahl des Vorstandes,
 - g) Kontrolle der wirtschaftlichen Situation des Vereins,
 - h) die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit,
 - i) Satzungsänderungen
 - j) die Auflösung des Vereins.
5. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied als Vertreter/in ausgeübt werden. Jedes Mitglied kann nur ein anderes Mitglied vertreten.
- Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird die Tagesordnung beschlossen. Änderungen oder Ergänzungen sind vor Eintritt in die Tagesordnung anzumelden und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Wahlen werden per Akklamation abgehalten. Diese müssen schriftlich in geheimer Wahl durchgeführt werden, wenn ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten zugänglich sein muss; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem das Protokoll zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
8. Der Vorstand des Vereins ist ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einer/m stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Schriftführer. Es können durch die Mitgliederversammlung bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder hinzu gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereines sein.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.
3. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB sind die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied befugt.
4. Der Vorstand hat nach besten Kräften auf die Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele des Vereins hinzuwirken. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Hierzu gehören insbesondere die Führung der Tagesgeschäfte, die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung, die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Beschlüsse zur Förderung der Freiwilligenagentur.

5. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das die gefassten Beschlüsse enthält und von der/dem Vorsitzenden und der/ dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
6. Für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins kann ein/e hauptamtliche/r Geschäftsführer/in durch den Vorstand bestellt werden. Die/der Geschäftsführer/in soll an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Ihre/seine Vollmachten sind durch den Vorstand festzulegen.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden bei deren/dessen Verhinderung von der/dessen Stellvertreter/in unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.

Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende bei deren/dessen Verhinderung die/der Stellvertreter/in. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von der/dem Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Form der Abstimmung erklären.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen der Stiftung der Kreissparkasse Mühldorf am Inn zuzuwenden. Diese hat es ausschließlich zu mildtätigen Zwecken zu verwenden. Den Beschluss über die Verteilung fasst die Mitgliederversammlung. Ein diesbezüglich für den Fall der Auflösung gefasster Beschluss gilt solange, bis ein neuer Beschluss gefasst wird.

Mühldorf a. Inn, 22.09.2010

gez.
Siegfried Klika
1. Vorsitzender